

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 14

Artikel: Die Verordnung über die Mannschaftsausrüstung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nein!

Jetzt hat der stimmberechtigte Schweizerbürger mit seinem Votum zu entscheiden, ob unseren obersten und verantwortlichen Landesbehörden in der Frage der Verstärkung unserer militärischen Abwehrbereitschaft inskünftig die Hände gebunden sein sollen.

Die Atomtod-Initiative will das!

Aus diesem Grunde wünschen und hoffen wir, daß sie von einer überzeugenden Mehrheit des Volkes abgelehnt wird.

Es kann und darf nicht in die Kompetenz einer unbedeutenden Gruppe weltfremder Idealisten und Pazifisten fallen, eine Entscheidung zu erzwingen oder zu beeinflussen, die sich für unsere Landesverteidigung als nachteilig erweist.

Wir zweifeln keineswegs die lautere und ehrliche Gesinnung der Mitglieder des Initiativkomitees an.

Ihre Ideale sind rein, aber sie stimmen nicht überein mit der rauhen Gegenwart und mit der düsteren Zukunft.

Und wir klagen sie an, mit ihrem Tun das Spiel jener zu spielen, die ein Interesse daran haben, die Verteidigungskraft der freien Welt zu schwächen.

Was jetzt in der Schweiz geschieht, ist nicht mehr und nicht weniger als ein Test.

Ein Test für uns, ob wir weiterhin gewillt sind, aus eigener Kraft für unsere militärische Landesverteidigung zu sorgen.

Ein Test für die freie Welt, ob eine ihrer stärksten Stützen auch militärisch noch auf solidem Grunde steht. Ein Test für den Angreifer, ob seine Aufweichungskampagne und seine Terrorversuche Erfolg zeitigten.

Es hängt also unendlich viel ab von diesem Entscheid des 1. April – für uns und für die freie Welt.

Mögen deshalb die Stimmbürger die volle Tragweite dieses Urnenganges erfassen und mit ihrem

NEIN

dafür sorgen, daß das Schweizervolk das Vertrauen in seine Armee und daß die freie Welt ihr Vertrauen in unsere bewaffnete Neutralität nicht verliert.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Mannschaftsausrüstung

Der in der Bundesverfassung (Art. 18, Abs. 3) verankerte und vom Bundesgesetz über die Militärorganisation (Art. 87ff.) näher ausgeführte Grundsatz, daß der Schweizer Soldat seine Bewaffnung und seine persönliche Ausrüstung unentgeltlich vom Bund erhält, findet in der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Juli 1954 seine nähere Ausführung. Diese Verordnung, die seit ihrem Erlaß verschiedene kleinere Revisionen erlebt hat, legt vorerst den **Begriff der Mannschaftsausrüstung** fest, als welche gelten:

- die **Bewaffnung**,
- die **persönliche Ausrüstung**,
- die besonderen **Ausrüstungsgegenstände**.

Die einzelnen Gegenstände, die unter diese drei Kategorien fallen, werden in einer besonderen Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 29. Dezember 1954 abschließend aufgezählt. Die Beschaffung der Mannschaftsausrüstung erfolgt unter der Leitung und der Überwachung durch die Kriegstechnische Abteilung, wobei die einzelnen Gegenstände den vom Eidg. Militärdepartement genehmigten Mustern und Normen, den sog. «Ordonnanzen», zu entsprechen haben. Es ist deshalb untersagt, an den Gegenständen der Mannschaftsausrüstung irgendwelche vorschriftswidrigen Änderungen vorzunehmen. Für die Beschaffung ist maßgebend der Verfassungsgrundsatz, wonach Bekleidung und Ausrüstung der Wehrmänner von den Kantonen beschafft werden, in deren Händen auch die Sorge für den Unterhalt liegt. Die daherigen Kosten werden den Kantonen allerdings vom Bund zurückvergütet (Bundesverfassung Art. 20, Abs. 3). Hierfür stellt die Verordnung fest, daß die Übertragung der Beschaffung an die Kantone im Verhältnis zur Anzahl der im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren in jedem Kantonsgebiet diensttauglich erklärten Rekruten erfolgt. Für die den Kantonen zu entrichtenden Entschädigungen hat der Bundesrat einen besonderen Tarif aufgestellt. – Die Beschaffung der Bewaffnung und der besonderen Ausrüstungsgegenstände

erfolgt direkt durch die Kriegstechnische Abteilung.

Die Einlagerung und Verwaltung der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung erfolgt durch die Kriegsmaterialverwaltung. Dabei werden drei Kategorien von Reservaten gebildet, die zusammen den Kriegsvorrat bilden:

- Reserve I: Neue und neuwertige Gegenstände,
- Reserve II: Gebrauchte, aber gut erhaltene Gegenstände,
- Reserve III: Gegenstände älterer Ordonnanz und gebrauchte Gegenstände, die nicht mehr als Reserve II verwendet werden können.

Die Verordnung regelt im weiteren die Fragen der Verwaltung, des Unterhalts und der Instandstellung der Mannschaftsausrüstung durch die Kriegsmaterialverwaltung und umschreibt das Vorgehen bei der Abgabe und der Rücknahme dieser Gegenstände an die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen. Wegleitend für die Abgabe sind die vom Eidg. Militärdepartement aufgestellten **Ausrüstungstabellen**, wobei der Grundsatz gilt, daß immer zuerst die Gegenstände älterer Ordonnanz aufgebraucht werden müssen, bevor die neuere Ordonnanz abgegeben wird. Bei der Abgabe wird unterschieden zwischen:

- der **Neuausrüstung** von Rekruten, neu ernannten Unteroffizieren sowie neu ausgerüsteten HD und FHD;
- der **Wiederausrüstung** von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen;
- dem **Ersatz und Umtausch** von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung, der sog. **Retablierung**.

Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind verpflichtet, ihre Mannschaftsausrüstung an ihrem Wohnort aufzubewahren. Sie haben sie in gutem Zustand zu erhalten und vor Schaden zu bewahren. Solange sie im Eigentum des Bundes stehen, ist es verboten, sie zu veräußern, vertauschen, verpfänden oder auszuleihen; auch ist die außerdienstliche Verwendung der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung zum größten Teil nicht gestattet. In jedem Militärdienst und an den gemeindeweisen Inspektionen wird die Mannschaftsausrüstungskontrolle durchgeführt. Für schulhaften Verlust oder Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen haftet der Wehrpflichtige. Die Hinterlegung der Mannschaftsausrüstung im

Zeughaus – gegen Entrichtung einer Gebühr – ist nur beim Vorliegen von Sonderverhältnissen möglich; hierher gehören insbesondere die Fälle der Tätigkeit im Ausland, ohne daß dabei ein Auslandurlaub erteilt wird. Die Mannschaftsausrüstung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für das Behalten weggefallen sind. Im Falle der Entlassung aus der Wehrpflicht wegen Erreichens der Altersgrenze geht die Mannschaftsausrüstung, mit Ausnahme der leihweise abgegebenen Gegenstände, in das uneingeschränkte Eigentum des Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen über, wenn er die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung vollständig erfüllt, d. h., wenn er während 35 Jahren der Armee zur Verfügung gestanden hat.

Besondere Bestimmungen sind schließlich in der Verordnung enthalten für das Kavalleriereitzeug, die Militärfahreräder, die Musikinstrumente sowie für die Uniformhemden. Für das Ordonnanzschuhwerk ist die Abgabe in einer besonderen Verordnung vom 4. Januar 1957 geregelt; aus militärischen Erwägungen ist man bei uns dazu übergegangen, dem Soldaten auch das Ordonnanzschuhwerk unentgeltlich abzugeben, trotzdem hierfür keine Rechtspflicht bestünde.

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Im Rahmen der Beurteilung der militärpolitischen Lage und der Stellung der Schweiz hat von jeher die militärische Stärke unseres Nachbarn im Osten, das mit uns durch viele Bande sympathisch verbundene Österreich, eine Rolle gespielt. Es kann uns nie gleichgültig lassen, wie stark das militärische Potential, der Willen zum Widerstand und die moralische Stärke der uns umgebenden Nachbarländer ist, und es kommt nicht von ungefähr, daß unsere Armee in den Hauptstädten dieser Länder durch Militärattachés vertreten ist, die ihrerseits an ihren diplomatischen Vertretungen in Bern Militärattachés akkreditiert haben.

Mit Österreich sind diese Beziehungen gegenwärtig besonders eng, was sich auch an der großen Zahl gegenseitiger Besuche hoher Offiziere, Delegationen und Studiengruppen aus militärischen Verbänden erkennen läßt. Selbst auf dem Sektor des Zivilschutzes zeichnet sich eine enge Kontaktnahme ab. Wir haben in unserer Wehrzeitung von Beginn an den Aufbau des Bundesheeres verfolgt und uns daran gefreut, wie es den verantwortlichen Instanzen in Wien gelungen ist, von Anfang an den richtigen Ton zu finden, klar und kompromißlos zur bewaffneten Neutralität zu stehen und mit einer glücklichen Hand in der Auswahl der Offiziere von Grund auf eine Armee zu schaffen, die nicht nur in bezug auf Ausbildung und Aufrü-

stung, sondern auch geistig und moralisch beste Traditionen wahrte. Es wurde da und dort davon gesprochen, daß die Neutralisierung Österreichs, wie sie 1955 durch den Staatsvertrag festgelegt wurde, militärpolitisch für die Schweiz eine empfindliche Schwächung bedeute. Es war nicht von der Hand zu weisen, daß durch den Abzug der alliierten Truppen in diesem Nachbarraum militärisch ein Vakuum geschaffen wurde, das nur sehr langsam aufgefüllt werden konnte. Es wurde bei uns vielleicht zu wenig realisiert, daß Österreich nicht aus dem Vollen schöpfen konnte, zwei verlorene Kriege hinter sich hatte, sehr große Lasten für die Opfer dieser Kriege und für den Wiederaufbau eines zerstörten Landes zu tragen hatte. Es war daher von Anfang an unmöglich, daß dieses Land für seine militärische Aufrüstung den relativ großen Prozentanteil am Gesamtbudget ausgeben konnte, wie er in den letzten Jahren in der Schweiz selbstverständlich war. Im Sinne der totalen Landesverteidigung hat die Regierung in Wien in den letzten Jahren den Schwerpunkt ihres Wirkens und ihrer Mittel auf den Wiederaufbau des Landes gelegt, um auf allen Gebieten den Österreichern wieder eine solide Lebensgrundlage zu schaffen, einen Staat und eine Demokratie aufzubauen, die auch der Verteidigung wert ist, die jeden Bürger mehr verlieren läßt, als ihnen je ein fremder Soldat bringen könnte. Im Rahmen der Möglichkeiten wurde nach einem klar festgelegten Programm die militärische Landesverteidigung ausgebaut, die in den letzten Jahren einen für Österreich beachtlichen Stand erreicht hat. Daran schließt sich heute nun der Aufbau der zivilen Landesverteidigung an.

In den letzten Monaten hat der Ausbau der totalen Landesverteidigung weitere Fortschritte gemacht. Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 20. Februar 1962 wurde mit der Verwirklichung der geplanten Maßnahmen begonnen, die gemäß einem beschlossenen Organisationsschema den einzelnen Ministerien bestimmte Aufgaben der alle Lebensgebiete umfassenden Abwehrbereitschaft zuweisen. Im Mittelpunkt stand hier zunächst die Zusammenarbeit der Ressorts im Arbeitsausschuß für militärische Landesverteidigung. Neben diesem Ausschuß gibt es noch solche für zivile, wirtschaftliche und geistige Landesverteidigung sowie ein Sonderkomitee für Verkehrsfragen. Dem Arbeitsausschuß für militärische Landesverteidigung gehören unter dem Vorsitz des Landesverteidigungsministeriums die Ministerien für Äußeres, Finanzen, Handel, Inneres, Landwirtschaft, Soziales und Verkehr an. Die einzelnen Ressorts werden unter anderen folgende Aufgaben zu erfüllen haben:

Das Innenministerium

Gendarmerie und Polizei werden auf eine aktive Mitwirkung für eine territoriale Verteidigung innerhalb des Lan-

des vorbereitet. Einheiten der Exekutive werden in bestimmten Fällen dem Bundesheer Sicherungsaufgaben, vor allem Aufgaben des Objektschutzes für Eisenbahnen, Brücken, Stauwerke, Posteinrichtungen usw., abnehmen. Die Vorbereitung der Exekutive auf diese Aufgabe soll auch die Befähigung zur Abwehr von Sabotageakten und handstreichartigen Überfällen umfassen.

Das Landwirtschaftsministerium

Aufforstungen sollen z. B. im Zuge der Anlegung von Windschutzgürteln so vorgenommen werden, daß sie im betreffenden Gebiet die Erfüllung militärischer Verteidigungsaufgaben nicht hindern, sondern sich im Gegenteil in die Verteidigungspläne vorteilhaft einfügen. Wasserbauten, Bewässerungsgräben und ähnliche Anlagen sollen, wo dies möglich ist, so konstruiert werden, daß sie die Funktion von Panzersperren und anderen Hindernissen erfüllen können.

Das Handelsministerium

Bei der Trasseführung von Straßen, der Konstruktion von Brücken sollen die Gesichtspunkte der Landesverteidigung berücksichtigt werden. Eine besondere Aufgabe hat das Handelsministerium (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) durch die Beistellung der Landkarten für das Bundesheer zu erfüllen.

Das Sozialministerium

Einrichtung von Sanitätszonen (Zonen, die aus dem Kampfgeschehen herausgehalten und entsprechend gekennzeichnet werden). Zwischen Bundesheer und Sozialministerium wird auch die Aufteilung und die Betreuung von Lazaretten festgelegt.

Das Finanzministerium

Zusammenarbeit der Zollwache in erster Linie mit den Grenzschutzeinheiten des Bundesheeres.

Das Verkehrsministerium

Transportaufgaben. Vorbereitung eines Heeresführungsnetzes innerhalb des Telephonnetzes.



Das österreichische Bundesheer besitzt in allen Landesteilen große und zweckmäßig ausgerüstete Garnisonen und Truppenübungsplätze. Einer der größten liegt im Burgenland, in Bruck an der Leitha, wo im scharfen Schuß auch die Zusammenarbeit Infanterie und Panzer geübt wird.